

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

70. Jahrgang

08. Mai 2013

Nr. 23 / S. 1

---

### Inhaltsübersicht:

### Seite:

- |         |  |   |
|---------|--|---|
| 57/2013 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung von vier Windkraftanlagen in Bad Wünnenberg; Az: 66.6/01728-11-14 | 2 |
| 58/2013 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung einer Windkraftanlage in Altenbeken; Az: 66.6/02825-12-14         | 3 |

57/2013

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegrevestraße 10-14  
33102 Paderborn**

Az.: 66.6/01728-11-14

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG)

für die Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils  
mehr als 50 Metern mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen in 33181 Bad Wünnenberg

Die WBG Energie 1 GmbH & Co KG, An der Grotte 17, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt für den Standort Bad Wünnenberg, Gemarkung Haaren, Flur 24, Flurstücke 57, 59 und 98, sowie Gemarkung Wünnenberg, Flur 3, Flurstück 51, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windkraftanlagen jeweils mit einer Nabenhöhe von 135,40 m und einem Rotordurchmesser von 101 m.

Die v.g. Anlagen sind in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.3 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben - nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten nach den in der Anlage 2 Nummer 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

58/2013

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn**

Az.: 66.6/02825-12-14

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG)

für die Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils  
mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen in 33184 Altenbeken

Die Buker Windkraft GmbH & Co KG, Teichweg 10, 33100 Paderborn, beantragt für den Standort Altenbeken, Gemarkung Buke, Flur 19, Flurstück 101, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einem Rotordurchmesser von 82 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann